

RS Lvwg 2022/5/3 LVwG-VG-1/002-2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2022

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

03.05.2022

Norm

BVergG 2018 §101 Abs1

1. BVergG 2018 § 101 heute
2. BVergG 2018 § 101 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Auch bei einer Verlängerung der Angebotsfrist darf es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung und insbesondere einer Bevorteilung oder Benachteiligung von Bietern kommen. Dem ist vom öffentlichen Auftraggeber dadurch vorzubeugen, dass keiner der Bieter vor Verlängerung der Angebotsfrist einen Informationsvorsprung hat und alle Bieter gleichzeitig von der Verlängerung der Angebotsfrist verständigt werden. Jede Veränderung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern oder Bietern nachweislich bekannt zu geben und erfüllt der Auftraggeber diese Pflicht durch eine gleichzeitige Mitteilung entsprechenden Inhaltes an alle Bewerber und Bieter.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Angebotsfrist; Verlängerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2022:LVwG.VG.1.002.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>